

75 / 2025 Rundschreiben

Ergeht per E-Mail an:

1. den Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer
2. alle Obleute und Obleute-Stellvertreter der Landeskurien niedergelassene Ärzte
3. die Präsidenten jener Landesärztekammer, die aufgrund ihrer Berufsausübung Angehörige der Kurie niedergelassen Ärzte sind: Präs. Dr. Opriessnig, Präs. Dr. Schlägel, Präs. Dr. Kastner, Präs. MR Dr. Walla, Präs. OMR Dr. Steinhart
4. den Obmann und geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
5. den Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
6. die Obfrau der Bundessektion Turnusärzte
7. Dr. Martin Ivanschitz als BKAÄ-Vertreter
8. alle Landesärztekammern

Wien, 03.12.2025
Mag. JS/SG

Betrifft: Information zur Fristverschiebung der ambulanten Leistungs- und Diagnoseerfassung (AMBCO)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte in der Österreichischen Ärztekammer informiert, dass der Gesundheitsausschuss am 02. Dezember 2025 mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ und NEOS einen Abänderungsantrag beschlossen hat. Dieser sieht vor, die Pflicht zur Übermittlung von Diagnose- und Leistungscodes auf den 01. Juli 2026 zu verschieben.

Diese Fristverlängerung erfolgte auf ausdrückliche Empfehlung der Bundeskurie der niedergelassenen Ärzte, um eine realistische und praxisgerechte Umsetzung zu gewährleisten.

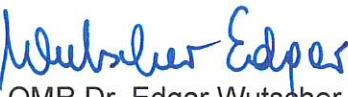
Die Übermittlung der codierten Diagnosen und Leistungen soll zunächst in einem sechsmonatigen Pilotbetrieb getestet werden. Die vollständige Verpflichtung zur Datenmeldung tritt daher erst mit Beginn des 03. Quartals 2026 in Kraft.

Im Zuge der Arbeiten zur Implementierung der gesetzlichen Pflicht haben sich Fragen zur technischen und organisatorischen Umsetzung sowie zu den rechtlichen Grundlagen ergeben. Diese offenen Punkte sollen in den kommenden sechs Monaten gemeinsam mit dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und der Sozialversicherung geklärt werden, um eine praxisgerechte Umsetzung sicherzustellen.

Unverändert bleibt hingegen die lokale Dokumentations- und Codierungspflicht gemäß §51 Abs. 1a Ärztgesetz: Sie ist ab dem 01. Jänner 2026 verpflichtend umzusetzen. Es wird daher empfohlen, frühzeitig den Kontakt mit den Softwareherstellern zu suchen, um die gesetzlichen Anforderungen der lokalen Diagnoseerfassung rechtzeitig erfüllen zu können.

Bitte um Weiterleitung in Ihren Wirkungsbereich.

Mit freundlichen Grüßen


VP OMR Dr. Edgar Wutscher
Obmann


OMR Dr. Johannes Steinhart
Präsident

